

**IfS-Gewaltschutzstelle Vorarlberg
Institut für Sozialdienste**

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail:

kurt.wegscheidler@bmask.gv.at

beugungsverfahren@parlament.gv.at

Feldkirch, am 11.12.2012

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verbrechenopfergesetz
geändert wird**
Bezug: GZ: BMASK-40101/0007-IV/9/2012

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
sehr geehrte Damen und Herren!

die IfS-Gewaltschutzstelle Vorarlberg ist bekanntermaßen eine gesetzlich anerkannte Opferschutzeinrichtung (§ 25 Abs. 3 SPG), welche im Institut für Sozialdienste (IfS) angesiedelt ist. Als solche erlaubt sie sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verbrechenopfergesetz geändert wird, binnen offener Frist nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

Eingangs darf darauf hingewiesen werden, dass aus Sicht des Opferschutzes die mit dem Entwurf angestrebten Ziele - Verbesserung der staatlichen Hilfeleistungen für Verbrechenopfer, Vereinheitlichung der Antragsfristen, Verwaltungsvereinfachung und

Verfahrensbeschleunigung - ausdrücklich begrüßt werden. Es gilt allerdings anzumerken, dass **weitere Teile des VOG novellierungsbedürftig** sind, um diese **Ziele tatsächlich zu erreichen** und das **VOG** zu einem **effizienten** sowie **wirksamen Instrument** der **staatlichen Hilfe** für jene zu machen, die **Opfer** einer **Gewalttat** wurden (z. B. Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten, Ausweitung der Ersatzmöglichkeiten von immateriellen Schäden, Wertung als Verzicht auf Opferansprüche etwa bei einem Tausgleich nur bei entsprechender Aufklärung durch einen Rechtsanwalt, Verfahrensvereinfachungen, etc.). Das Leistungsangebot des VOG bleibt – selbst in Zusammenschau mit den Rechtsinstrumenten, die es zur Unterstützung von Opfer außerhalb dieses Gesetzes gibt – etwa hinter jenem des Schweizer Opferhilfegesetzes zurück.¹

Zu den derzeit vorgesehenen Änderungen wird aus Sicht eines nachhaltigen Opferschutzes wie folgt Stellung genommen:

Schockgeschädigte als Anspruchsberechtigte nach dem VOG (§ 1 Abs. 1 Z 2)

Dass **Dritte**, die durch das Involviertsein in ein Verbrechen mit schweren Verletzungen des Erstopfers psychische Beeinträchtigungen erleiden, **als unmittelbar Geschädigte** bzw. **Beschädigte** anzusehen sind und grundsätzlich **Ansprüche nach dem VOG** stellen können, stellt eine Berücksichtigung der Judikatur dar, die seit Jahren eine Verpflichtung zum Ersatz von Schockschäden mit Krankheitswert anerkennt und ist daher folgerichtig. Diese **Klarstellung** wird **begrüßt**.

Ergänzung der Anspruchsvoraussetzungen (§ 1 Abs. 1 Z 1)

Auch die beabsichtigte Ergänzung der Anspruchsvoraussetzungen, dass für **die normierte Strafdrohung** die **strafrechtliche Rechtslage zum Entscheidungszeitpunkt**

¹ *Manquet/Smutny*, Opferschutz und Opferhilfe in der Schweiz und in Österreich – einige Aspekte im Rechtsvergleich 281ff, in: *Moos/Jesionek/Müller (Hg.)*, Strafprozessrecht im Wandel, Festschrift für

maßgeblich sein soll, ist **sinnvoll**. Die Abstimmung auf den Entscheidungszeitpunkt ermöglicht Hilfeleistungen nach dem VOG, auch wenn die Tat zum Zeitpunkt ihrer Begehung noch mit keiner oder einer geringeren Strafe bedroht war. Dadurch können Personen unterstützt werden, die zu einem späteren Zeitpunkt unter dem Geschehenen leiden.

Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten (§ 1 Abs. 7)

Die vorgesehene Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten ist zu eng. Es sollte gesetzlich verankert werden, dass Drittstaatsangehörigen dann Hilfe nach dem VOG zu leisten ist, wenn die **Straftat im Inland** begangen wurde. Insofern sollte das **Territorialitätsprinzip** gelten, wonach jeder Staat, der auf seinem Hoheitsgebiet die Sicherheit der sich darauf bewegenden Personen nicht gewährleisten kann, auch für entsprechenden Ersatz zu sorgen hat.² Das Erleiden einer Straftat stellt für die Betroffenen vielfach ein traumatisches Ereignis dar. Das Interesse des Opfers auf Wiedergutmachung sowie die Verpflichtung des Staates zur Erfüllung des Strafrechtzweckes der Restoration³ besteht unabhängig vom Aufenthaltsrecht des Betroffenen in Österreich. Zumindest sollte § 1 Abs. 7 insofern ergänzt werden, als dass auch jene **Personen**, die **besonderen Schutz nach § 69a Abs. 1 Z 3 NAG** genießen, umfasst sind. Es handelt sich dabei um Drittstaatsangehörige, die im Bundesgebiet nicht rechtmäßig aufhältig oder niedergelassen sind, Opfer von Gewalt wurden, eine einstweilige Verfügung nach §§ 382b oder 382e EO erlassen wurde oder erlassen hätte werden können und die glaubhaft machen, dass die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung zum Schutz vor weiterer Gewalt erforderlich ist.

² *Manquet/Smutny*, Opferschutz und Opferhilfe in der Schweiz und in Österreich – einige Aspekte im Rechtsvergleich 281ff, in: *Moos/Jesionek/Müller (Hg.)*, Strafprozessrecht im Wandel, Festschrift für Roland Miklau zum 65. Geburtstag 2006.

³ *Hilf*, Der Strafrechtzweck der Restoration 13ff, in: *Jesionek/Hilf(Hg.)*, Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess 2006.

Kostenübernahme bei Krisenintervention durch Notfallpsychologen (§ 2 Z 2a und § 4a)

Maßnahmen der Krisenintervention durch Notfallpsychologen in engem zeitlichem Zusammenhang zum Verbrechen geben dem Opfer Halt und Orientierung und tragen dazu bei, den psychischen Zustand der Betroffenen zu stabilisieren und dadurch die Belastungen sowie Traumatisierungen zu verringern. Die Aufnahme der Kostenübernahme bei Kriseninterventionen durch Notfallpsychologen in den Katalog der Hilfeleistungen des VOG leistet einen Beitrag dazu, **hohe Folgekosten im Gesundheitsbereich einzusparen**. Damit Maßnahmen der Krisenintervention tatsächlich ein effizientes Instrument sein können, Opfer zu unterstützen und Traumatisierungen zu vermeiden, sollte die **Kostenübernahme für bis zumindest zwanzig Sitzungen vorgesehen** werden. Die vorgesehene Kostenübernahme bis zu zehn Sitzungen ist in vielen Fällen zu wenig, um Menschen in akuten Belastungssituationen infolge eines Verbrechens nachhaltig zu unterstützen.

Übernahme von Kostenbeteiligungen bis zu € 50,00 (§ 4 Abs. 2a)

Für die Übernahme von Kostenbeteiligungen in der Höhe von € 50,00 pro Antragsteller für zu entrichtende gesetz- und satzungsmäßige Kostenbeteiligungen einschließlich Rezeptgebühren soll eine vereinfachte Abwicklung stattfinden, indem ohne nähere Kostenfeststellungen die volle Kostenübernahme schon bei einem glaubhaften Kausalzusammenhang mit der Schädigung ermöglicht wird. Für das Opfer bedeutet dies, dass Aufwendungen, welche aufgrund des Verbrechens notwendig geworden sind, auf unkomplizierte Weise und rascher als bisher ersetzt werden können. Für die Behörde wird der Verwaltungsaufwand reduziert. Allerdings ist der Rechnungsbetrag von € 50,00, der pro Antragsteller ersetzt werden soll, sehr schnell erreicht. Es sollte daher die Übernahme von **Kosten** in der **Höhe von zumindest € 100,00** vorgesehen werden, damit sowohl für das Opfer **spürbare Erleichterungen** als auch für die **Behörde tatsächliche Verwaltungsvereinfachungen** erzielt werden können.

Erhöhung der Pauschalentschädigung (§ 6a) und der Bestattungskosten (§ 7)

Die **Erhöhung des Schmerzgeldbetrags** führt dazu, dass die Regelung der Intention des Gesetzgebers, eine Abgeltung für erlittene immaterielle Schäden zu sein, eher gerecht wird. Die Differenzierung der Höhe der Entschädigungsbeträge je nach erlittenen Verletzungen und deren Folgen bzw. nach der Dauer der Berufsunfähigkeit ist sachgerecht und zielführend.

Auch die **Erhöhung des Ersatzes für Bestattungskosten** wird begrüßt, wobei es anzumerken gilt, dass nur **in wenigen Fällen** der vorgesehene Betrag in der Höhe von € 3.300,00 die **tatsächlichen Begräbniskosten abdecken** kann.

Empirischen Untersuchungen über die Bedürfnis- und Interessenlage von Kriminalitätsoffer zufolge gehört der Wunsch nach materiellem Schadensausgleich zu den wichtigsten Anliegen von Opfern im Zusammenhang mit einem Strafverfahren.⁴ Dieser leistet der Verurteilte allerdings in vielen Fällen nicht. Daher gilt es darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeiten, **Entschädigungen für immaterielle Schäden** zu erhalten, auf **alle Anspruchsberechtigten nach dem VOG ausgedehnt** werden sollte, sodass nicht nur für Tathandlungen, die eine schwere Körperverletzung verursachten, eine Pauschalentschädigung gewährt werden kann. Auch **andere Tathandlungen**, wie insbesondere jene, die **in die sexuelle Integrität eingreifen** oder etwa bei einer **fortgesetzten Gewaltausübung längere Zeit andauern**, jedoch keine schwere Körperverletzung verursacht haben, sind **für das Opfer sehr belastend** und vielfach mit **langen Leidenszuständen** verbunden.

Verlängerung und Vereinheitlichung der Antragsfristen (§ 10 Abs. 1)

Die vorgesehene **Verlängerung** der **Antragsfristen** wird als **positiv bewertet**. Da insbesondere in Fällen, die sich im Ausland ereigneten oder einen längeren

⁴ Sautner, Opferinteressen und Strafrechtstheorien, Zugleich ein Beitrag zum restaurativen Umgang mit Straftaten 2010, 297.

Krankenhausaufenthalt nach sich ziehen, sich die derzeit geltenden Fristen als zu kurz erwiesen, ist die beabsichtigte Verlängerung und daher Vereinheitlichung sinnvoll.⁵

Übernahme der schadenersatzrechtlichen Opferansprüche infolge ruhender Pensionsansprüche von inhaftierten Gewalttätern (§ 14b)

Wenn der Gewalttäter eine Freiheitsstrafe verbüßt oder in einer Anstalt für Rechtsbrecher bzw. Rückfalltäter angehalten wird, können Schadenersatzansprüche des Opfers trotz Vorliegen eines Exekutionstitels wegen des Ruhens des Pensionsanspruchs des Anspruchsberechtigten oftmals erst nach Entlassung aus der Strafhaft realisiert werden. Dies entspricht nicht den Bedürfnissen des Opfers, welches u. a. auch ein Interesse auf Wiedergutmachung – auch in finanzieller Hinsicht – hat. In angespannten finanziellen Situationen bedeutet die Zahlung der Schmerzensgeldansprüche zudem eine gewisse Entlastung für die Betroffenen. Für die Verarbeitung der Gewalttat ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Opferinteressen zeitnah zum Geschehenen berücksichtigt werden. § 14b sieht vor, dass die exekutionsrechtlich abgesicherten **schadenersatzrechtlichen Opferansprüche** wegen einer vom VOG umfassten vorsätzlichen Gewalttat, die wegen ruhender Pensionsansprüche bei einer mindestens zweijährigen Straftat vom Täter nicht hereingebracht werden können, **bei Vorliegen einer Härte** auf Antrag teilweise oder zur Gänze **übernommen** werden können. Den Erläuterungen zu § 14b lässt sich entnehmen, dass bei Beurteilung der Härte und der Höhe der Kostenübernahme insbesondere die finanziellen Verhältnisse des Antragstellers und die bereits erhaltenen Schadenersatzleistungen aus anderen Leistungstiteln zu berücksichtigen sind. In die **Beurteilung dieser Härte** sollten auch die **Art der erlittenen Gewalttat** sowie die dadurch **ausgelösten Beeinträchtigungen einfließen**. Andernfalls wären finanziell besser gestellte Opfer von vornherein von der Übernahme der schadenersatzrechtlichen Ansprüche ausgeschlossen, was sachlich nicht gerechtfertigt wäre.

In diesem Zusammenhang wird auch auf **§ 373a StPO** verwiesen, welcher die Vorschussleistungen durch den Bund regelt, wenn dem Privatbeteiligten rechtskräftig eine

⁵ Vgl. Weißer Ring, Forderungsprogramm zur Verbesserung der Situation von Opfern krimineller Handlungen in Österreich vom 17. Oktober 2009.

Entschädigung u. a. wegen Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung zugesprochen wurde, jedoch die Zahlung der Entschädigungssumme durch den Verurteilten wegen des Vollzugs der Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe vereitelt worden ist. Aufgrund seiner komplizierten Ausgestaltung und seines kleinen Anwendungsbereichs ist § 373a nahezu „totes Recht“. Es wird daher angeregt, die **Regelung zu vereinfachen**, deren **Anwendungsbereich zu erweitern** und dadurch **für Opfer den Zugang zu Entschädigungsmöglichkeiten zu verbessern**.

Es wird höflich darum ersucht, die genannten Anregungen und Forderungen zu berücksichtigen, um die mit dem Gesetzesentwurf angestrebten Ziele tatsächlich zu erreichen sowie der Intention eines effizienten Opferschutzes gerecht zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

MMag.a Angelika Wehinger
IfS-Gewaltschutzstelle Vorarlberg